

S 4 EG 66/09

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG Würzburg (FSB)

Sachgebiet

Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten

Abteilung

4

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 4 EG 66/09

Datum

21.01.2011

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Der Bescheid des Beklagten vom 10.08.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2009 wird aufgehoben.

II. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für ihr Kind P., geboren 2007, in der Zeit vom 1. bis 12. Lebensmonats des Kindes Elterngeld in Höhe von monatlich 1.661,56 EURO zu gewähren.

III. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welcher Höhe der Beklagte der Klägerin Elterngeld zu zahlen hat.

Die 1969 geborene Klägerin ist die Mutter des 2007 geborenen Kindes P. Sie hat am 23.05.2007 einen Antrag auf Elterngeld gestellt. In der Einkommenserklärung hat sie angegeben sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes durchgehend eine selbständige Tätigkeit ausgeübt zu haben. Zum 31.12.2006 wurde allerdings das Gewerbe der Werbemittelzustellung abgemeldet. Das Gewerbe "Betreiben von Sonnenstudios" - es handelt sich hierbei um eine Beteiligung an der K. E. GbR - wurde am 29.03.2007 rückwirkend zum 12.03.2007 ebenfalls abgemeldet und ab diesem Tag vom Ehemann der Klägerin als Gewerbe angemeldet. Daneben bestehen noch diverse Fonds-beteiligungen, aus denen Verluste zugewiesen werden.

Der Beklagte kam zum Ergebnis, dass die Klägerin ihre Tätigkeiten nicht durchgehend im Kalenderjahr 2006 sowie in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes ausgeübt habe und deshalb nach [§ 2 Abs. 8](#) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an sich eine endgültige Einkommensfestsetzung vorzunehmen sei. Weil jedoch noch nicht alle notwendigen Daten umfassend ermittelt werden konnten, bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 08.02.2008 zunächst eine Abschlagszahlung. Nach Vorlage weiterer Unterlagen erging mit weiterem Bescheid vom 10.08.2009 eine Bewilligung von Elterngeld als vorläufiger Bescheid; eine endgültige Entscheidung könne erst nach Vorliegen der Einkommensnachweise für die Zeit des Elterngeldbezuges erfolgen.

Das Elterngeld wurde im Bescheid vom 10.08.2009 in Höhe von monatlich 300 Euro bewilligt. Zwar hätte sich aus den Einkünften der Klägerin aus der Zeit vor der Geburt ein Elterngeldbetrag von monatlich 1.661,56 Euro errechnet. Die Klägerin beziehe jedoch nach der Geburt des Kindes weiterhin Einkommen aus Gewerbebetrieb bzw. müsse sich solches zurechnen lassen. Der Ummeldung der Gewerbebeteiligung an der K. & E. GbR (Sonnenstudio) liege eine unentgeltliche Übertragung des Anteils auf den Ehemann zu Grunde. Diese könne nicht anerkannt werden, da sie offensichtlich zur Erlangung eines höheren Elterngeldes erfolgt sei. Eine Zulässigkeit im Rahmen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten stehe dieser Entscheidung nicht entgegen.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 02.09.2009 Widerspruch ein. Sie machte geltend, dass für das in Form einer GbR betriebene Sonnenstudio das Prinzip der gemeinschaftlichen Geschäftsführung gelte und sie zur Dienstleistung gemäß [§ 706 Abs. 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verpflichtet sei. Dies habe in der Praxis u.a. darin bestanden, dass mindestens einmal wöchentlich eine Fahrt nach H. zur Überwachung des Betriebes erforderlich gewesen sei. Die Klägerin habe diese Pflichten durch die Kindererziehung nicht mehr erfüllen können, weshalb die bestehenden Gewerbeanteile von ihrem Ehemann übernommen worden seien. Die Übertragung sei am 12.03.2007 erfolgt und nur nachträglich der Gewerbebehörde mitgeteilt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.10.2009 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Im Sonnenstudio seien fremde Arbeitskräfte beschäftigt gewesen, so dass Gewinne nicht allein von der Arbeitsleistung des Inhabers abhängen würden. Auch wenn die Klägerin selbst im

Bezugszeitraum nicht gearbeitet hätte, hätte sie weiterhin Einkünfte aus der GbR ziehen können. Dies sei durch die rechtsmissbräuchliche Verschiebung von Vermögenswerten im Rahmen einer unentgeltlichen Übertragung an ihren Ehemann vermieden worden. Der Klägerin seien auch im Bezugszeitraum des Elterngeldes weiterhin die Einkünfte aus dem Sonnenstudio zuzurechnen. Da die endgültigen Werte für das Jahr 2008 noch nicht vorliegen würden, seien die eingesetzten Einkünfte im Bezugszeitraum vorerst vorläufig.

Mit Schreiben vom 27.10.2009 erhob die Klägerin am 29.10.2009 Klage zum Sozialgericht Würzburg. Sie verweist erneut auf die Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung des Sonnenstudios, die sie nicht mehr hätte erbringen können. Ferner trägt sie vor, dass das Sonnenstudio keinen eigentlichen Betriebswert darstelle, so dass die Unentgeltlichkeit der Übertragung den gegebenen Verhältnissen entspreche.

In der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2011 schildert die Klägerin ausführlich, welche Aufgaben sie in ihrer Eigenschaft als Mitunternehmerin des Sonnenstudios auszuüben gehabt hatte. Nach der Geburt des Kindes seien diese Aufgaben von ihrem Ehemann übernommen worden, den sie dafür im häuslichen Bereich entlastet habe. Auch nach dem Bezugszeitraum des Elterngeldes sei die Aufteilung so beibehalten worden, da die Klägerin nach wie vor in der Kindererziehung so gefordert sei, dass sie zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit nicht in der Lage sei.

Der Beklagte bestätigt, dass die Vorläufigkeit des Bescheides vom 10.08.2009 ausschließlich davon abhängig gewesen sei, dass der Beklagte angenommen habe, er müsse Einkünfte aus dem Betrieb des Sonnenstudios während des Elterngeldbezugszeitraumes anrechnen.

Die Klägerin beantragt:

1. Unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2009 wird der Beklagte verurteilt, der Klägerin Elterngeld zu gewähren ab dem 12.03.2007 in Höhe von monatlich 1.661,56 Euro.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akte des Zentrums Bayern Familie und Soziales Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht beim örtlich und sachlich zuständigen Sozialgericht erhoben ([§§ 51, 54, 57, 87, 90](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG). Der Klageantrag betrifft selbstverständlich auch den dem Widerspruchsbescheid zu Grunde liegenden Ausgangsbescheid.

Die Klage ist zur Überzeugung des Gerichtes begründet. Dabei ergibt sich für das Gericht zunächst, dass – was zwischen den Beteiligten unstreitig ist – der Klägerin nach [§ 2 Abs. 8 BEEG](#) aus dem vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommen ohne die strittige Einkommensanrechnung ein monatliches Elterngeld in Höhe von 1.661,56 Euro in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes zustehen würde.

Der Beklagte hat hierauf jedoch zu Unrecht Einkünfte aus Gewerbebetrieb angerechnet und dann lediglich ein – vorläufiges – Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro festgesetzt.

Dies ergibt sich für das Gericht aus den glaubhaften Darlegungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung in Ergänzung zu den bereits vorgelegten Unterlagen. Die Klägerin hat die notwendigen Führungsaufgaben bei der selbständigen Tätigkeit nachvollziehbar geschildert und deutlich machen können, dass sie diese Aufgaben während der Kindererziehung so nicht mehr übernehmen konnte, weshalb hierfür entweder ein Fremdgeschäftsführer hätte beschäftigt werden müssen oder die Mitunternehmerschaft umgestaltet werden musste. Die vorgenommenen Veränderungen betrafen nicht nur die Zeit des Elterngeldbezuges, sondern auch die sich anschließende Erziehungszeit, bei der die Übernahme der Geschäftsführungsfunktionen durch den Ehemann der Klägerin weiterhin fortbestanden hat. Das Gericht folgt daher nicht der Überlegung des Beklagten, dass es sich bei der Übergabe der Geschäftsanteile der GbR an den Ehemann der Klägerin um eine rechtsmissbräuchliche und daher unbeachtliche Rechtsgestaltung gehandelt habe.

Die Ausführungen der Klägerin zur unentgeltlichen Übertragung der Geschäftsanteile sind zwar nicht unbedingt überzeugend und bei einem sogenannten Fremdvergleich wäre eine andere Vorgehensweise nicht sicher auszuschließen gewesen. Eine entgeltliche Übertragung der Anteile würde dagegen ohne Weiteres einem Fremdvergleich standhalten. Da die Klägerin vorträgt, dass ein Veräußerungsgewinn nicht angefallen sei, würden von einer fiktiv angenommenen entgeltlichen Übertragung der Beteiligung an der K. & E. GbR keine Auswirkungen auf die maßgebliche Einkommenssituation der Klägerin ausgehen, insbesondere nicht für die Zeit nach der Geburt des Kindes.

Im Übrigen wird auch in anderen Fällen nur der Vergleich des Einkommens vor und nach der Geburt durchgeführt und nicht danach gefragt, ob der Einkommensverlust tatsächlich auf die Geburt des Kindes und dessen Erziehung zurückzuführen ist oder auf anderen Gründen beruht. Beispielsweise würde ein Arbeitsplatzverlust wegen Kündigung ebenso Berücksichtigung finden wie eine Insolvenz eines Gewerbebetriebes. Insofern erscheint es auch nicht vorwerfbar, wenn durch eigene Entscheidungen die Einkommenssituation mitgestaltet wird (vgl. die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25.06.2009 – [B 10 EG 3/08 R](#) - zu den jeweils gewählten Steuerklassen). Eine Einkommenszurechnung käme wohl nur dann in Betracht, wenn es sich bei der Geschäftsanteilübertragung um ein Scheingeschäft handeln würde, d.h. wenn der Selbständige auch nach der Geschäftsübertragung in Wirklichkeit wie ein Selbständiger die Geschicke des Unternehmens leitet.

Dementsprechend sind die angefochtenen Bescheide des Beklagten aufzuheben und der Beklagte war zur Zahlung von Elterngeld in der von ihm errechneten Höhe ohne Einkommensanrechnung während der Elterngeldbezugszeit zu verurteilen. Nachdem damit auch die vom

Beklagten angenommenen Gründe für eine vorläufige Verbescheidung nicht bestehen, hat es sich um eine endgültige Elterngeldbewilligung zu handeln.

Da die Klägerin mit ihrer Klage in vollem Umfang Erfolg gehabt hat, war der Beklagte auch zur Tragung der notwendigen außergerichtlichen Kosten im Widerspruchs- und im Klageverfahren zu verurteilen ([§ 193 SGG](#)). -

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2011-01-27